

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =
Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della
Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 112 (1931)

Vereinsnachrichten: Internationale Astronomische Union

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bezahlen eine Einheit, die Schweiz hat daher Fr. 2000 jährlich zu entrichten.

Die Entschliessungen in wissenschaftlichen Fragen erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten. In administrativen Fragen wird nach Staaten abgestimmt. Die jedem Staate zufallende Zahl von Stimmen wird 1933 in Lissabon festgelegt werden. Vermutlich wird jedem Lande, ohne Rücksicht auf seine Grösse und Einwohnerzahl, eine Stimme zufallen, da dafür sowohl die Vereinigten Staaten von Nordamerika als auch England und seine Kolonien, wie alle kleinen Staaten eintreten.

Diese Statuten treten am 1. Januar 1932 für 12 Jahre in Kraft.

Wie man erkennt, lassen diese Statuten den Assoziationen die grösste Freiheit; Stimmrecht und Beitragspflicht sind die einzigen Dinge, die ihnen vorgeschrieben werden. Es handelt sich also darum, im Conseil de recherches dafür zu sorgen, dass die Statuten dieses Organs möglichst wenig Bindungen für die Unionen bringen. Es sollte unbedingt verhindert werden, dass in diesen Statuten etwas über die offiziellen Sprachen verfügt wird, damit die Assoziationen die Freiheit erhalten, dies entsprechend ihren Bedürfnissen zu regeln.

Ebenso sollte verhindert werden, dass ein Land nur dann Mitglied einer Union werden kann, wenn es dem Conseil de recherches angehört. Überhaupt liegt es im Interesse der Wissenschaft und vor allem der Schweiz, wenn der Conseil de recherches mit möglichst geringen Kompetenzen ausgestattet wird.

Dann werden die Assoziationen souverän, was durchaus im Interesse der Wissenschaft liegt.

Der Vizepräsident der Schweiz. Geodätischen Kommission:
C. F. Bäschlin.

2. Internationale Astronomische Union

Das schweizerische astronomische Komitee hat am 12. November 1930 auf der Sternwarte in Genf eine Sitzung abgehalten; zum Präsidenten des Komitees wurde gewählt: Prof. Th. Niethammer, Vorsteher der astronomisch-meteorologischen Anstalt der Universität Basel, in Binningen, und als Sekretär wurde bestätigt: Prof. G. Tiercy, Direktor der Sternwarte in Genf.

3. Union Internationale Mathématique

Il n'y a pas eu de réunion en 1930. L'Union tiendra sa prochaine assemblée générale à l'occasion du Congrès international de mathématiques qui aura lieu à Zurich au début du mois de septembre 1932.

La Commission internationale de l'Enseignement mathématique dont le mandat a été renouvelé par le Congrès de Bologne, se réunira à Zurich à la même époque. Elle présentera un rapport sur la préparation théorique et pratique des professeurs de mathématiques. *H. Fehr.*